

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

Nr. (s. TÖB- Liste)	Einsender, Behörde Anregung, Hinweise (Zusammenfassung) Die Originalstimmungen können bei der Verwaltung eingesehen werden.	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf
1	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Regionale Siedlungs- und Bau- leitplanung Az.: III 31.2 Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	Schreiben vom 27.04.2017 Az.: III 31.2 - 61d 02/01-136-
1.1	<b>Raumordnung und Landesplanung</b>	
1.1.1	<p><b>Hinweis, dass der Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.</b></p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf weiterhin an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
1.2	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
1.2.1	<p><b>Hinweis, dass kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.</b></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:</p> <p>FFH-Gebiete: 6019-301 Untere Gersprenz (6 km westlich) 6120-301 Wald bei Wald-Amorbach (5 km östlich)</p> <p>Vogelschutzgebiet: 6119-401 Untere Gersprenzaue (2-3 km westlich)</p> <p>Naturschutzgebiete: NSG Herrnberg von Groß-Umstadt (500 m südöstlich) NSG Taubensemd von Habitzheim, Semd und Groß-Umstadt (3 km westlich)</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

		<p>Landschaftsschutzgebiete: LSG Auenverbund Untere Gersprenz (1 km nördlich) LSG Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (3 km nordwestlich)</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG: Streuobstbestände im Bereich Herrnberg / Knößberg außerhalb der Ortslage (500 m öst-lich)</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>
1.2.2	<p><b>Verweis auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</b></p> <p>Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>
1.3	<b>Arbeitsschutz und Umwelt</b>	
1.3.1	<p><b>Keine Bedenken und Anregungen.</b></p> <p>Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>
1.4	<b>Bergaufsicht</b>	
1.4.1	<p><b>Verweis auf die Stellungnahme vom 06.12.2016.</b></p> <p>Aus der Sicht des Dezernates Bergaufsicht verweise ich auf meine o.g. Stellungnahme vom 06. Dezember 2016.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

1.5	<b>Bergaufsicht - Stellungnahme vom 06.12.2016</b>	
1.5.1	<p><b>Hinweis, dass dem Vorhaben keine Sachverhalte entgegenstehen:</b></p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010</li> <li>- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG</li> </ul> <p>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegende und genehmigte Betriebspläne</li> </ul> <p>Hinsichtlich des Altbergbaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse</li> <li>- In der Datenbank vorliegende Informationen</li> <li>- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau</li> </ul> <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

<b>2</b>	Kreisausschuss des Landkreises Jägerstorstraße 207 63289 Darmstadt	Schreiben vom 18.04.2017 Az. 411-TÖB-I 13/18	
	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:		
<b>2.1</b>	<b>Gewässer und Bodenschutz</b>		
<b>2.1.1</b>	<b>Verweis auf die Stellungnahme vom 01.08.2016.</b> Es wird auf die Stellungnahme vom 01. August 2016 verwiesen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine
<b>2.2</b>	<b>Gewässer und Bodenschutz - Stellungnahme vom 01.08.2016 (Im Rahmen der Beteiligung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b>		
<b>2.2.1</b>	<b>Hinweis, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt:</b> Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine
<b>2.2.2</b>	<b>Hinweis auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung:</b> Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014 zu beachten.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Dem Hinweis wurde gefolgt. <b>Begründung:</b>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

	<p>Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<a href="https://rp.darmstadt.hessen.de/irj/RPDAInternet?cid=5dc91817275318f9ce8d99d5b22752b9">https://rp.darmstadt.hessen.de/irj/RPDAInternet?cid=5dc91817275318f9ce8d99d5b22752b9</a>) unter Umwelt &amp; Verbraucher&gt;Gewässer-und Bodenschutz&gt; Vorschriften &amp;. Merkblätter heruntergeladen werden.</p> <p>Hinweis: Spätere wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren obliegen wegen des Eigenbetriebs „Kreiskliniken“ der Oberen Wasserbehörde.</p>	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange sind im Kap. 10 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und orientieren sich an der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
2.3	<b>Brand- und Katastrophenschutz</b>	
2.3.1	<p><b>Brand- und Katastrophenschutz; Hinweise zur Löschwasserversorgung und brandschutztechnische Belangen:</b></p> <p>Wie bereits am 8. Dezember 2016 mitgeteilt ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Löschwasserversorgung von 3.200 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck erforderlich die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HB KG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-.</p> <p>Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.</p> <p>Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Den Hinweisen wurde gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Grundschutz für das Klinikgelände wird über die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt. Für den Grundschutz werden nach Auskunft des Brandschutzgutachters Endreß, Frankfurt, 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden benötigt.</p> <p>Der Grundschutz kann nach Auskunft der Stadtwerke Groß-Umstadt über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Seitens der Stadtwerke Groß-Umstadt wurde eine Löschwassermenge von 3200 l/min = 192 m³/h für die Dauer von 2 h bestätigt.</p> <p>Die vorhandenen Wasserleitungen auf dem Grundstück werden im Zuge des Bauvorhabens zwar teilweise umverlegt, in ihrer Grundstruktur jedoch beibehalten. Damit ergibt sich auch hier keine relevante Veränderung des status quo.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Befahrbarkeit von Straßen und Wegen von Fahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t. Die Ausführungsplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

2.4	<b>Untere Denkmalschutzbehörde</b>	
2.4.1	<p><b>Hinweis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans archäologische Denkmäler zu erwarten sind und die zuständigen Behörden vor Baubeginn zu informieren sind.</b></p> <p>Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet, in dem archäologische Denkmäler zu erwarten sind.</p> <p>Es ist daher erforderlich, das Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie, Ida-Rhodes-Straße 1, 64295 Darmstadt rechtzeitig vor Baubeginn (jegliche Eingriffe in den Boden) über den Tag des Beginns zu unterrichten, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (Tel.: 06151-3977830/3977836; poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de ). Die Erdarbeiten sind von einer von den Denkmalbehörden zu stellenden denkmalfachlich geeigneten Person (§20 Abs. 4 HDSchG) zu überwachen. Sollten Bodendenkmäler auftreten, muss die Zeit für die Freilegung, Dokumentation und Bergung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Unterlassung dieser Meldung ist gem. § 76 Abs. 1 und 3 HBO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.07.2016 durch Hessen Archäologie festgestellt, dass im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans ein Bodendenkmal (Groß-Umstadt 48: steinzeitliche Siedlung) bekannt ist, dass nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG geschützt ist. Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist allerdings nicht bekannt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in Abstimmung mit hessenArchäologie eine geophysikalische Prospektion zur Erfassung von archäologischen Bodendenkmälern von dem Büro Geophysik Rhein-Main GmbH auf einer Fläche von etwa 3.300 m<sup>2</sup> durchgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion sind durch Einlagerungen im Erdreich stark überprägt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ wurde durch hessenArchäologie mit Schreiben vom 19.04.2017 mitgeteilt, dass trotz der widrigen Bedingungen für die geomagnetische Prospektion (moderner Materialeintrag) im Messbild Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern erkannt werden konnten.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass im Teilbereich des Geltungsbereiches ein Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG vorhanden ist. Die Veränderung oder Zerstörung eines Bodendenkmals ist nach § 18 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig.</p> <p>Die hessenArchäologie stimmt dem Bebauungsplan zu, wenn in die Hinweise im Textteil und die Begründung die Genehmigungsnotwendigkeit aufgenommen wird.</p> <p>Das Bodendenkmal ist baubegleitend im Rahmen der Umsetzung der Bebauung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen. Der Umfang der Untersuchung ist im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 HDSchG, dass Teil des Baugenehmigungsverfahrens ist, festzulegen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

		<p>Unter Hinweise der textlichen Festsetzungen und in die Begründung wird die Genehmigungsnötigkeit aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Hinweis gegeben, dass die Erdarbeiten von einer von den Denkmalbehörden zu stellenden denkmalfachlich geeigneten Person (§20 Abs. 4 HDSchG) zu überwachen sind und die Zeit für die Freilegung, Dokumentation und Bergung zur Verfügung gestellt werden muss.</p>
<b>2.5</b>	<b>Untere Naturschutzbehörde</b>	
<b>2.5.1</b>	<p><b>Hinweis, dass der Hinweis zum Artenschutz zu korrigieren ist.</b></p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind unter der Ziffer IV.7 „Artenschutz“ die Hinweise und Empfehlungen der Hinweis zu Gehölzrodungen zu korrigieren. Anstelle von „außerhalb der Schonfrist“ muss es „innerhalb der Schonfrist“ heißen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Überschrift zum Hinweis zu den Gehölzrodungen unter der Ziffer IV.7 „Artenschutz“ ist falsch. Inhaltlich ist der Hinweis jedoch korrekt:</p> <p>Sofern Gehölze (...) in der Schonfrist gerodet werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 39 (5) Ziffer 2 BNatSchG erforderlich.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Die Überschrift zum Hinweis zu den Gehölzrodungen unter der Ziffer IV.7 „Artenschutz“ wird wie folgt korrigiert: „Gehölzrodungen innerhalb der Schonfrist“</p>
<b>2.5.2</b>	<p><b>Anregung, dass der Vertragsentwurf zu den Artenschutzmaßnahmen mit der UNB vor Satzungsbeschluss abgestimmt werden soll.</b></p> <p>Wir bitten um Abstimmung des öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurfs zu den Artenschutzmaßnahmen mit unserer Behörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kreisklinik Groß-Umstadt“ wurde zur Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Fauna in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg im Oktober 2016 das Artenschutzgutachten - Bebauungsplan „Kreisklinik Groß-Umstadt“ durch das Büro BfLHeuer &amp; Döring aus Brensbach erstellt. Das Artenschutzgutachten ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens wurden im Bebauungsplan als Festsetzungen oder als Hinweise und Empfehlungen berücksichtigt.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

		<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergänzende Regelungen zum Artenschutz gefordert. Diese ergänzenden Regelungen sollen in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Vertragspartner sind die Stadt Groß-Umstadt und die Kreisklinik Groß-Umstadt. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wird zum jetzigen Zeitpunkt (Erstellung der Abwägungsvorschläge) mit den Vertragspartnern sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit E-Mail vom 21.04.2017 und 02.05.2017 wurden zwei Entwürfe der Verwaltungsvereinbarung der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung gesendet. Die von der Unteren Naturschutzbehörde gewünschten Änderungen und Ergänzungen wurden bereits in die Verwaltungsvereinbarung eingearbeitet.</p> <p>Die Verwaltungsvereinbarung wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Ein Exemplar an die Untere Naturschutzbehörde zur Kenntnis gesendet.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>
<b>2.6</b>	<b>Ländlicher Raum, Schulservice, DA-DI Werk -Gebäudemanagement-</b>	
<b>2.6.1</b>	<p><b>Keine Bedenken und Anregungen</b> Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

5	Hessen Archäologie Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 19.04.2017 Az. A 1.5 Da 307-2017	
5.1	<p><b>Hinweis, dass von der Planung ein Bodendenkmal betroffen ist:</b></p> <p>Im Nachgang zur ersten Stellungnahme vom 05.12.2016 wurde das seinerzeit geforderte archäologische Fachgutachten erstellt.</p> <p>Trotz der widrigen Bedingungen für die geomagnetische Prospektion (moderner Materialeintrag) konnten im Messbild Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern erkannt werden.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass im Teilbereich des Geltungsbereiches ein Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG vorhanden ist. Die Veränderung oder Zerstörung eines Bodendenkmals ist nach § 18 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig.</p> <p>Die hessenArchäologie stimmt dem Bebauungsplan zu, wenn in die Hinweise im Textteil und die Begründung die Genehmigungsnotwendigkeit aufgenommen wird.</p> <p>Das Bodendenkmal ist baubegleitend im Rahmen der Umsetzung der Bebauung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen. Die Kosten für diese Untersuchung gehen gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG zu Lasten des Veranlassers.</p> <p>Der Umfang der Untersuchung ist im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 HDSchG, dass Teil des Baugenehmigungsverfahrens ist, festzulegen.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Darmstadt-Dieburg.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die von der hessenArchäologie geforderte geophysikalische Prospektion zur Erfassung von archäologischen Bodendenkmälern von dem Büro Geophysik Rhein-Main GmbH auf einer Fläche von etwa 3.300 m<sup>2</sup> durchgeführt (Bericht vom 08.03.2017).</p> <p>Die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion sind durch Einlagerungen im Erdreich stark überprägt. Eine Auswertung hinsichtlich von archäologischen Bodendenkmälern ist nicht möglich.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion sowie die Hinweise von hessenArchäologie werden in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung aufgenommen.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

7.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	Schreiben vom 25.04.2017 Az.: GB IV-RO	
7.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

8.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Postfach 17 03 53 60077 Frankfurt am Main	Email vom 12.04.2017 Az.: By/Sch	
8.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken:</b></p> <p>Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

19	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 19.04.2017 Az: 34-c-2_BE-15.01.2_16-0773	
19.1	<p><b>Verweis auf die am 05.12.2016 vorgebrachten Hinweise und Forderungen:</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens Hessen Mobil weiterhin keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan.</p> <p>Die seitens Hessen Mobil vorgebrachten Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 05. Dezember 2016 sind allerdings weiterhin unbedingt zu beachten.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>	
19.2	<b>Hessen Mobil - Stellungnahme vom 05.12.2016</b>		
19.1.1	<p><b>Keine Bedenken und Anregungen:</b></p> <p>Die Unterlagen zur verkehrlichen Bewertung des oben genannten Bebauungsplanes wurden von Hessen Mobil geprüft. Die Verkehrsuntersuchung wurde mittels Verkehrserhebung, Analyse des Bestandes, Prognose der zusätzlich erzeugten Verkehre sowie Analyse des Planungshorizontes fachlich korrekt durchgeführt. Die Berechnungen der Knotenpunktsleistungsfähigkeiten wurden anhand des Programms KNOSIMO ebenfalls fachlich korrekt durchgeführt. Die Leistungsfähigkeit der momentan vorfahrtsgeregelten Knotenpunkte ist mit der Qualitätsstufe 'D' im Planfall 2030 zwar noch gegeben, jedoch ist dieser Sachverhalt aus verkehrlicher Sicht kritisch zu bewerten. Es sind Probleme im Verkehrsablauf, aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse insbesondere im Bereich L-3065/Krankenhausstraße sowie der erhöhten Verkehrsbelastung, zu erwarten.</p> <p>Jedoch geht Hessen Mobil, auch unter Berücksichtigung des induzierten Mehrverkehrs aus dem Bebauungsplangebiet „Im Steinborn“, derzeit von der Leistungsfähigkeit der Einmündung Krankenhausstraße / L-3065 aus. Gegen den</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Vom Büro für Verkehrsplanung Freudl, (Darmstadt, September 2016) wurde eine verkehrliche Bewertung durchgeführt. Maßgebliches Ziel dieser Bewertung war die Abschätzung der induzierten (Neu-)Verkehre und der dadurch hervorgerufenen Wirkungen auf die Landesstraßen L 3065 und L 3413 (Leistungsfähigkeitsnachweis); zusätzlich wurden Aussagen zu einer geeigneten Erschließung bzw. verkehrlichen Anbindung getroffen.</p> <p>Die verkehrliche Bewertung hat zum Ergebnis, dass durch die zu prüfende Situation des Planfalles „Klinikum“ im umgebenden Straßennetz kaum nachweisbare Mehrbelastungen hervorgerufen werden. Die damit einhergehenden Veränderungen der Leistungsfähigkeiten der betroffenen Knotenpunkte sind mithin ebenfalls kaum nachweisbar. Bei den geplanten Veränderungen beim Klinikum wird die zur Realisierung mindestens notwendige Qualitätsstufe D erreicht.</p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

<p>oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens Hessen Mobil daher grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Folgende fachlichen Hinweise sind im weiteren Planungsverlauf jedoch unbedingt zu berücksichtigen:</p> <p>Sollte die Einmündung Krankenhausstraße / L-3065 allerdings unfallauffällig werden, so gehen sämtliche Kosten für notwendige verkehrliche Maßnahmen (Aufweitung der Landesstraße, Verlängerung der Aufstellflächen des Linksabbiegers, etc.) zu Lasten des Antragsstellers bzw. der Stadt Groß-Umstadt. Gemäß dem Erlass Nr. 178 des HMWEVL, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 16. Februar 2009, spricht man von einer Unfallhäufung, wenn sich auf einem Straßenabschnitt von maximal 300 m Länge mindestens fünf Unfälle eines Unfalltyps innerhalb eines Kalenderjahres oder mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ereignet haben. Die Identifikation von Unfallhäufungen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde im Rahmen der örtlichen Unfalluntersuchung.</p>	<p>Sollte die Einmündung Krankenhausstraße / L-3065 unfallauffällig werden, so werden Maßnahmen (Aufweitung der Landesstraße, Verlängerung der Aufstellflächen des Linksabbiegers, etc.) zu Lasten des Vorhabenträgers getroffen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
--	--

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

21	Fraport AG 60547 Frankfurt	Schreiben vom 24.04.2017 Az. RAC-AP vi-wi	
21.1	<p><b>Verweis auf die Stellungnahme vom 17.11.2016.</b></p> <p>Zu o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 17.11.2016.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
21.2	<b>Fraport AG – Stellungnahme vom 17.11.2016</b>		
21.2.1	<p><b>Hinweis, dass das Gebiet außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches, des Hindernisinformationsbereiches und des Lärmschutzbereichs liegt:</b></p> <p>Zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.</p> <p>Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

23.	Deutsche Telekom Technik GmbH Poststraße 20-28 55545 Bad Kreuznach	Schreiben vom 21.04.2017	
23.1	<p><b>Verweis auf Stellungnahme vom 09.12.2016:</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 09.12.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
23.2	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 09.12.2016</b>		
23.2.1	<p><b>Hinweis, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet befinden:</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar, der den Rahmen für die zukünftige Entwicklung der Kreisklinik bildet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Belangen der Telekom nicht entgegen. Konkrete Bauvorhaben sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Diese werden in der späteren Ausführungsplanung mit der Telekom abgestimmt.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

23.2.  
2  
Anlage:



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Mainz				
ONB	Gross-Umstadt	AsB	1		
Bemerkung:	VsB	6071 B	Sicht	Lageplan	
	Name	Wust Christine (DTT TI NL)	Maßstab	1:1500	
	Datum	09.12.2016	Blatt	1	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

<b>24</b>	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 28.11.2016 Az: G111/Bo	
<b>24.1</b>	<p><b>Keine Bedenken und Anregungen:</b></p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH &amp; Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p> <p>In Groß-Umstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik und Gas.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
<b>24.2</b>	<p><b>Verweis auf die Stellungnahme vom 28.11.2016:</b></p> <p>Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 28.11.2016. Die dort gemachten Aussagen gelten unverändert und wurden in dem von Ihnen als Anlage zugeschickten Beschlussvorschlag zur Abwägung bzgl. der Festsetzung einer Versorgungsfläche wunschgemäß berücksichtigt.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
<b>24.3</b>	<b>e-netz Südhessen GmbH &amp; Co. KG – Stellungnahme vom 28.11.2016</b>		
<b>24.3.1</b>	<p><b>Keine Bedenken und Anregungen:</b></p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH &amp; Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

	<p>In Groß-Umstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik und Gas.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p>	
<p><b>24.3.2</b></p>	<p><b>Hinweis, dass bei einer Entwidmung von Wegeparzellen die Betriebsmittel der ENTEGA AG im Grundbuch dinglich zu sichern:</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der ENTEGA AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Entwidmung von Wegeparzellen, die dingliche Sicherung von Betriebsmitteln im Grundbuch sowie die Kostentragung von notwendigen Leitungsumlegungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>24.3.3</b></p>	<p><b>Anregung, eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation festzusetzen:</b></p> <p>Zur Sicherstellung der Stromversorgung beantragen wir eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation. Den geplanten Standort haben wir in den Vorentwurf eingetragen - s. Anlage.</p> <p>Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ermöglicht die gezielte Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser oder der Telekommunikation dienen.</p> <p>Um die Stromversorgung sicherzustellen wurde in Abstimmung mit der e-netz Südhessen GmbH &amp; Co. KG und der Kreisklinik Groß-Umstadt eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation verortet und festgesetzt.</p> <p>Durch die ergänzende Festsetzung einer Transformatorstation innerhalb des Geltungsbereiches musste u.a. der 2. Entwurf des Bebauungsplans erstellt und dieser erneut offengelegt werden.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

25	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	Schreiben vom 05.04.2017 Az. GNL / 2017.02382	
25.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken:</b></p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <a href="http://bil-leitungsauskunft.de">http://bil-leitungsauskunft.de</a>.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach erfolgter Anfrage wurde mitgeteilt, dass innerhalb des Plangebiet keine von der GASCADE Gastransport GmbH und der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

30.	Magistrat der Stadt Breuberg Ernst-Ludwig-Straße 2-4 64744 Breuberg	Schreiben vom 10.04.2017 Az.: 621.25-wb	
30.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Da Belange der Stadt Breuberg im Zuge des o.g. Verfahrens nicht berührt werden, erübrigt sich unsererseits eine Stellungnahme.</p> <p>Die Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung mit diesem Schreiben zurück.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

33.	Magistrat der Stadt Dieburg Markt 4 64807 Dieburg	Schreiben vom 03.04.2017	
33.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken:</b> Die Stadt Dieburg hat keine Bedenken / Anregungen zu den Änderungen des o.g. Bebauungsplans.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

<b>34.</b>	Stadt Münster Postfach 11 10 64833 Münster	Schreiben vom 21.04.2017 Az.:10-521-1-3	
<b>34.1</b>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken:</b></p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 das Einvernehmen zu der Bauleitplanung "Kreisklinik Groß-Umstadt" im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hergestellt.</p> <p>Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen seitens der Gemeinde Münster keine Einwände.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

35.	Gemeinde Otzberg Otzbergstraße 13 64853 Otzberg	Schreiben vom 21.04.2017 Az.: 610-20/ BP Kreisklinik Gr-U	
35.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken:</b></p> <p>Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Otzberg keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung der Stadt Groß-Umstadt bestehen. Es werden keine Anregungen oder Änderungswünsche zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen erneuten der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebracht.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen**

36.	Gemeinde Höchst im Odenwald Montmelianer Platz 4 64739 Höchst	Schreiben vom 11.04.2017 Az.:Jö/Ri	
36.1	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken:</b></p> <p>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31.03.2017 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i. Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Bebauungsplanes „Kreisklinik Groß-Umstadt“ bestehen.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b></p> <p>Keine</p>